



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

Information zur Beihilfefähigkeit von wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Methoden und Akupunkturbehandlungen

1. Sind wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Behandlungsmethoden beihilfefähig?

Bei dem wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Behandlungsmethoden verweisen die Beihilfevorschriften des Landes Baden-Württemberg auf die Beihilfevorschriften des Bundes. Das Bundesministerium des Innern hat wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Behandlungsmethoden in vollem Umfang von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen. Für andere Untersuchungs- und Behandlungsmethoden wurde die Beihilfefähigkeit begrenzt.

Beihilfefähig sind demnach nur die wissenschaftlich allgemein anerkannten Behandlungsmethoden. Bei uns unbekanntem Behandlungsmethoden werden wir Sie in aller Regel bitten, ein amtsärztliches Gutachten zur Beurteilung der Behandlungsmethode und deren medizinischer Notwendigkeit einzuholen.

2. Welche wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Behandlungsmethoden sind von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen?

- Anwendung tonmodulierter Verfahren, Audio-Psycho-Phonologische Therapie (z.B. nach Tomatis, Hörtraining nach Dr. Volf, Audiovokale Integration und Therapie, Psychophonie-Verfahren zur Behandlung einer Migräne)
- Atlasterapie nach Arlen
- Autohomologe Immuntherapie (z.B. ACTI-Cell-Therapie)
- Autologe-Target-Cytokine-Therapie (ATC) nach Dr. Klehr
- Ayurvedische Behandlungen, z.B. nach Maharishi
- Behandlung mit nicht beschleunigten Elektronen nach Dr. Nuhr
- Biophotonen-Therapie
- Bioresonatorentests
- Blutkristallisationstests zur Erkennung von Krebserkrankungen
- Bogomoletz-Serum
- Brechkraftverändernde Operation der Hornhaut des Auges (Keratomileusis) nach Prof. Barraquer
- Bruchheilung ohne Operation
- Colon-Hydro-Therapie und ihre Modifikationen
- Computergestütztes Gesichtsfeldtraining zur Behandlung nach einer neurologisch bedingten Erkrankung oder Schädigung
- Computergestütztes mechanische Distraktionsverfahren, zur nichtoperativen segmentalen Distraktion an der Wirbelsäule
- Cytotoxologische Lebensmitteltests
- DermoDyne-Therapie (DermoDyne-Lichtimpfung)
- Elektro-Neural-Behandlungen nach Dr. Croon
- Elektro-Neural-Diagnostik
- Epidurale Wirbelsäulenkathetertechnik nach Racz
- Frischzellentherapie
- Ganzheitsbehandlungen auf bioelektrisch-heilmagnetischer Grundlage (z.B. Bioresonanztherapie, Decoderdermographie, Elektroakupunktur nach Dr. Voll, Elektronische Systemdiagnostik, Medikamententests nach der Bioelektrischen Funktionsdiagnostik <BFD>, Mora-Therapie)
- Gezielte vegetative Umstimmungsbehandlung oder gezielte vegetative Gesamtumschaltung durch negative statische Elektrizität
- Heileurhythmie
- Höhenflüge zur Asthma- oder Keuchhustenbehandlung
- Immuno-augmentative Therapie (IAT)
- Immunseren (Serocytol-Präparate)

- Iso- oder hyperbare Inhalationstherapien mit ionisiertem oder nichtionisiertem Sauerstoff/Ozon einschließlich der oralen, parenteralen oder perkutanen Aufnahme (z.B. Hämatogene Oxydationstherapie, Sauerstoff-Darmsanierung, Sauerstoff-Mehrschritt-Therapie nach Prof. Dr. von Ardenne)
- Kinesiologische Behandlung
- Kirlian-Fotografie
- Kombinierte Serumtherapie (z.B. Wiedemann-Kur)
- Konduktive Förderung nach Pető, sofern nicht als heilpädagogische Behandlung bereits von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen
- Laser-Behandlung im Bereich der physikalischen Therapie
- Modifizierte Eigenblutbehandlung (z.B. nach Garthe, Blut-Kristall-Analyse unter Einsatz der Präparate Autohaemin, Antihaemin und Anhaemin) und sonstige Verfahren, bei denen aus körpereigenen Substanzen des Patienten individuelle Präparate gefertigt werden (z.B. Gegensensibilisierung nach Theurer, Clustermedizin)
- Neurostimulation nach Molsberger
- Neurotopische Diagnostik und Therapie
- Niedrig dosierter, gepulster Ultraschall
- Osmotische Entwässerungstherapie
- Photodynamische Therapie in der Parodontologie
- Psycotron-Therapie
- Pulsierende Signaltherapie (PST)
- Pyramidenenergiebestrahlung
- Regeneresen-Therapie
- Reinigungsprogramm mit Megavitaminen und Ausschwitzen
- Rolfing-Behandlung
- Schwingfeld-Therapie
- SIPARI-Methode
- Thermoregulationsdiagnostik
- Transorbitale Wechselstromstimulation bei Optikusatrophie (zum Beispiel SAVIR-Verfahren)
- Trockenzellentherapie
- Vaduril-Injektionen gegen Parodontose
- Vibrationsmassage des Kreuzbeins
- Zellmilieu-Therapie.

3. Welche wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Behandlungsmethoden sind nur unter bestimmten Voraussetzungen beihilfefähig?

- Chelat-Therapie:
Aufwendungen für eine Chelat-Therapie sind nur bei schwerwiegender Schwermetallvergiftung, Morbus Wilson (Kupferspeicherkrankheit) und Siderosen (Eisenspeicherkrankheit) beihilfefähig. Alternative Schwermetallausleitungen gehören nicht zur Behandlung einer Schwermetallvergiftung.
- Chirurgische Hornhautkorrektur durch Laserbehandlung:
Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn eine Korrektur durch Brillen oder Kontaktlinsen nach augenärztlicher Feststellung nicht möglich ist. Vor Aufnahme der Behandlung ist die Zustimmung der Beihilfestelle einzuholen.
- Extrakorporale Stoßwellentherapie im orthopädischen und schmerztherapeutischen Bereich:
Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Behandlung von Tendinosis calcarea, Pseudarthrose, Fasziiitis plantaris, therapierefraktäre Epicondylitis humeri radialis und therapierefraktäre Achillodynie. Auf der Grundlage des Beschlusses der Bundesärztekammer zur Analogbewertung der EWST sind Gebühren nach GOÄ-Ziffer 1800 beihilfefähig. Daneben sind keine Zuschläge beihilfefähig.
- Hyperbare Sauerstofftherapie (Überdruckbehandlung):
Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Behandlung von Kohlenmonoxydvergiftung, Gasgangrän, chronischen Knocheninfektionen, Septikämien, schweren Verbrennungen, Gasembolien, peripherer Ischämie, diabetisches Fußsyndrom ab Wagner Stadium II oder von Tinnitusleiden, die mit Perzeptionsstörungen des Innenohrs verbunden sind.
- Hyperthermiebehandlungen:
Aufwendungen der Hyperthermiebehandlung sind nur bei Tumorbehandlungen in Kombination mit Chemo- oder Strahlentherapie beihilfefähig.

- **Klimakammerbehandlungen:**
Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig, soweit andere übliche Behandlungsmethoden nicht zum Erfolg geführt haben und die Beihilfestelle auf Grund des Gutachtens eines von ihr bestimmten Amts- oder Vertrauensarztes die Beihilfefähigkeit vor Beginn der Behandlung anerkannt hat.
- **Lanthasol-Aerosol-Inhalationskur:**
Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn die Aerosol-Inhalationskuren mit hochwirksamen Medikamenten, z.B. mit Aludrin, durchgeführt werden.
- **Magnetfeldtherapie:**
Die Therapie mit Magnetfeldern ist wissenschaftlich allgemein nur anerkannt für die Behandlung der atrophen Pseudarthrose sowie bei Endoprothesenlockerung, idiopathischer Hüftnekrose und verzögerter Knochenbruchheilung, wenn die Magnetfeldtherapie in Verbindung mit einer sachgerechten chirurgischen Therapie durchgeführt wird, sowie bei psychiatrischen Erkrankungen.
- **Ozontherapie:**
Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Gasinsufflationen, wenn damit arterielle Verschlusskrankungen behandelt werden und die Beihilfestelle auf Grund die Beihilfefähigkeit vor Beginn der Behandlung anerkannt hat.
- **Radiale Stoßwellentherapie im orthopädischen und schmerztherapeutischen Bereich:**
Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Behandlung der therapierefraktäre Epicondylitis humeri radialis. Auf der Grundlage des Beschlusses der Bundesärztekammer zur Analogbewertung der RSWT sind die Gebühren nach der GOÄ-Ziffer 302 beihilfefähig. Zuschläge sind nicht beihilfefähig.
- **Therapeutisches Reiten (Hippotherapie):**
Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei ausgeprägten cerebralen Bewegungsstörungen (Spastik) oder schwerer geistiger Behinderung, sofern die ärztlich verordnete und indizierte Behandlung von Angehörigen der Gesundheits- oder Medizinalfachberufe (z.B. Krankengymnastin oder Krankengymnast) mit entsprechender Zusatzausbildung durchgeführt wird. Die Leistung wird den Nummern 4 bis 6 des Heilbehandlungsverzeichnisses des Bundesministeriums des Innern (Krankengymnastische Behandlungen) zugeordnet.
- **Thymustherapie und Behandlung mit Thymuspräparaten:**
Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Krebsbehandlungen, wenn andere übliche Behandlungsmethoden nicht zum Erfolg geführt haben.

4. Akupunktur

Aufwendungen für Akupunkturbehandlungen werden aus besonderen medizinischen Gründen aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens oder bei chronischen Schmerzzuständen als beihilfefähig anerkannt. Sie sind entsprechend der GOÄ-Ziffer 269 oder 269a (Gebührenordnung für Ärzte) abrechenbar.

5. Sonstiges

Soweit eine Untersuchung oder Behandlung nach einer Methode durchgeführt wird, die als wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt oder von der Beihilfe ausgeschlossen ist, bleiben auch alle damit unmittelbar im Zusammenhang stehende Kosten unberücksichtigt.

Liegt jedoch eine schwerwiegende lebensbedrohliche Erkrankung vor, können wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Behandlungsmethoden unter bestimmten Voraussetzungen beihilfefähig sein. Nähere Informationen erhalten Sie von Ihrem zuständigen Beihilfesachbearbeiter.

Ihr
Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg